




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
am Umlageverfahren
nach der AltPflAusglVO
beteiligten Einrichtungen
und ambulanten Dienste

Datum 07.07.2021
Name Katharina Höllich
Durchwahl 0711/1233748
Aktenzeichen 34-5418.2-100/17
(Bitte bei Antwort angeben)

 Anpassungen des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der praktischen Ausbildung
in der Altenpflege aufgrund des Außerkrafttretens des Altenpflegegesetzes




Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ändern sich auch Rechtsgrund und Verfahren zur Finanzierung der praktischen Ausbildung in der Altenpflege. Dies hat naturgemäß Auswirkungen auf die Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und das dort festgelegte Umlageverfahren.

Uns ist bewusst, dass der Abwicklungsprozess schon zu einem früheren Zeitpunkt fällig gewesen wäre, um die nötigen rechtlichen Anpassungen vorzunehmen. Leider war es uns aufgrund der Belastungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht möglich, den Abwicklungsprozess zu einem früheren Zeitpunkt zu starten. Wir wissen, dass auch viele Einrichtungen, ambulante Dienste und Verbände seit dem Jahr 2020 stark ausgelastet sind, zumal ja auch die generalistische Pflegeausbildung umgesetzt werden muss.

Es dürfte daher, im Interesse aller Beteiligten liegen, wenn der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten wird und dabei sowohl Einrichtungen und ambulante

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittle  Charlottenplatz  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Dienste wie auch Pflegeempfänger entlastet werden. Mit dem für das Ausgleichsverfahren zuständigen Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) haben wir verschiedene Modalitäten erörtert und uns – auch unter Berücksichtigung der etablierten EDV-technischen Prozesse, die nicht kurzfristig umprogrammiert werden können -, für das nachstehende Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge und Erstattung der Ausgleichszuweisungen entschieden.

Erhebung der Ausgleichsbeträge

Im Erhebungsjahr 2022 sollen letztmalig die Ausgleichsbeträge bei den Einrichtungen und ambulanten Diensten gemäß den Bestimmungen des § 3 AltPflAusglVO mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 01. 08. 2020 durchgeführt werden. Eine Doppelerhebung bezogen auf dieselben Schülerinnen und Schüler wird dadurch vermieden, dass ab dem 01.01.2020 begonnene Ausbildungsverhältnisse nicht in das Ausgleichsverfahren nach dem AltPflAusglVO einbezogen werden. Erfasst werden lediglich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden. Dazu ist es erforderlich, dass der Beginn der Ausbildung in den Erhebungsbögen insoweit zutreffend ausgefüllt werden. Weitere Details bezüglich des aktuellen Erhebungsverfahrens ergeben sich aus den Anlagen zum Erhebungsbogen.

Erstattung Ausgleichsbeträge

Der entstehende Überschuss aus dem Erhebungsjahr 2022 wird „angespart“, so dass mit diesen Mittel auch noch die Ausbildungsverhältnisse in den Jahren 2023 und 2024 finanziert werden können. Eine Hochrechnung des KVJS hat ergeben, dass die „Einnahmen“ aus 2021 und 2022 voraussichtlich reichen würden, um das letzte reguläre Ausbildungsjahr in der Altenpflege sowie etwaige Ausbildungsverlängerungen zum Beispiel aufgrund von Elternzeit, Prüfungswiederholung oder Teilzeitausbildung zu finanzieren.

Neue Einrichtungen und ambulante Dienste

Für die am Ausgleichsverfahren zu beteiligenden Einrichtungen und ambulante Dienste gibt es gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 AltPflAusglVO an sich eine Stichtagsregelung, nämlich die Rechtsverhältnisse zum 1. August des Vorjahres. Es wäre jedoch kritisch, wenn Einrichtungen und ambulante Dienste, die erst seit Beginn des Jahres 2020 im Bereich der Altenhilfe tätig sind, noch bei der Erhebung der Ausgleichsbeträge in der Altenpflege herangezogen würden.

Dies widerspräche dem Rechtsgedanken des Ausgleichsverfahrens, die Ausbildungsbereitschaft zu stärken, indem alle Einrichtungen und ambulante Dienste zur Finanzierung der Ausbildung herangezogen werden. Eine Einrichtung, die aufgrund des Inkrafttretens des PfIBG zum Stichtag 01.01.2020 überhaupt nicht (mehr) nach dem Altenpflegegesetz ausbilden kann, ist deshalb in der Regel nicht in das Verfahren zur Erhebung der Ausgleichsbeträge einzubeziehen.

Anders ist der Sachverhalt dann zu beurteilen, wenn Einrichtungen oder ambulante Dienste, die nach dem 31.12.2019 in Betrieb gegangen sind, jedoch Schülerinnen und Schüler nach dem Altenpflegegesetz ausbilden, weil diese vom seitherigen Ausbildungsträger zu der neuen Einrichtung bzw. ambulanten Dienst wechseln.

Auch diesen Einrichtungen und ambulanten Diensten soll die Möglichkeit gegeben werden, am Umlageverfahren teilzunehmen und Erstattungen beantragen zu können. Der KVJS wird daher die ihm bekannten Einrichtungen und ambulante Dienste ansprechen und darauf hinweisen, dass eine Teilnahmepflicht am Umlageverfahren grundsätzlich nicht besteht, die Teilnahme aber antragsgemäß möglich ist, sofern Schülerinnen und Schülern nach dem Altenpflegegesetz ausgebildet werden.

Begründung für das dargestellte Verfahren

Für die Einrichtungen und ambulanten Dienste hat das vorgesehene Verfahren den Vorteil, dass sie aller Voraussicht nach, nicht mehr zu weiteren Erhebung von Ausgleichsbeträge herangezogen werden. Aufwändige Erstattungen und Verrechnungen des Überschusses mit etwaigen Rückerstattungen an die Pflegeempfängerinnen und Pflegeempfänger entfallen in den Jahren 2022 und 2023.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass weitestgehend Trägeridentität über die noch verbleibende Zeit von Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz besteht. Denn die Ausbildungsverhältnisse wurden bereits vor dem oder im Jahr 2019 begründet, sie verändern sich lediglich dadurch, dass Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung beenden oder bei einem Wechsel des seitherigen Trägers der praktischen Ausbildung; neue Ausbildungsverhältnisse kommen nicht mehr hinzu.

Das Sozialministerium und der KVJS wollen die Abwicklung zum Ende des Verfahrens so transparent wie möglich gestalten, die auch die Entwicklungen in den verbleibenden Jahren bis zur vollständigen Abwicklung des Umlageverfahrens in den Blick nehmen. Aus heutiger Sicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Folgezeit

noch Anpassungen notwendig werden, über die es kurzfristig zu entschieden gilt. Darüber wollen wir Sie insbesondere auf der Homepage des KVJS zeitnah unterrichten und laden Sie deshalb ein, diese Seite laufend in dem Blick zu behalten und sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schneider', written in a cursive style.

Dr. Tobias Schneider
Leiter der Abteilung „Soziales“